

Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamts Alb-Donau-Kreis nach § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 LVwVfG

I.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat auf Antrag der HEIM Bau GmbH & Co. KG, 89079 Ulm, vom 16.03.2021 mit Bescheid vom 03.08.2026 den Plan zur Fortführung des Kiesabbaus, zur Rekultivierung des Abbaubereichs sowie zur Vorflutanbindung der Ersinger Baggerseen in Ersingen planfestgestellt und zugleich die hierfür erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis erteilt (§§ 68, 70 WHG und § 93 Abs. 1 WG i.V.m. §§ 72 ff LVwVfG). Die Entscheidung schließt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG ein (§ 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 UVPG).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- der Kiesabbau in den Abbaubereichen I bis III auf insgesamt 3,91 ha,
- die Herstellung eines Ersatzhabitats für die Zauneidechse im Bereich des südlichen Sees sowie die Rekultivierung des Abbaubereichs,
- die Vorflutanbindung der bestehenden Ersinger Baggerseen an das Gewässer II. Ordnung, „Verbindung Rißkanal-Donau“, sogenannter „Ersinger Bach“.

II.

Je eine Ausfertigung des Bescheides mit den darin enthaltenen Nebenbestimmungen, der Begründung, der Rechtsbehelfsbelehrung, sowie eine Ausfertigung der festgestellten Pläne und ein Hinweis auf § 69 Abs. 2 Satz 4 LVwVfG liegen nach § 74 Abs. 4 S. 2 LVwVfG für zwei Wochen, im Zeitraum vom **24. August 2026 bis einschließlich 7. September 2026**, während der üblichen Sprechzeiten an folgenden Stellen zur kostenlosen Einsicht aus:

- Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz, Zimmer 1G-05, Schillerstraße 30 in 89077 Ulm
- Stadt Erbach, Rathaus, EG, Zimmer 0.3, Erlenbachstraße 20 in 89155 Erbach

Die ausliegenden Unterlagen sind zudem während des genannten Auslegungszeitraums unter folgendem Link verfügbar:

<https://alb-donau-kreis.nextcloud.komm.one/s/dCw9xiWQqQTpnio>

Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens zugestellt. Da darüber hinaus mehr als 50 Zustellungen an Personen und Vereinigungen vorzunehmen wären, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, können diese Zustellungen gemäß § 74 Abs. 5 S. 1 LVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Der Planfeststellungsbeschluss einschließlich wasserrechtlicher Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 S. 4 und Abs. 5 S. 3 LVwVfG). Er kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden (§ 74 Abs. 5 S. 4 LVwVfG).

III.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 03.08.2026 und dessen Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 74 Abs. 5 LVwVfG).

Der verfügende Teil des Bescheides lautet auszugsweise:

1 Planfeststellungsbeschluss

1.1 Planfeststellung

Der Plan der HEIM Bau GmbH & Co. KG zum Abbau von Kies im Trocken- und anschließend im Nassabbau der Abbaubereiche I bis III sowie der anschließenden Rekultivierung in Erbach, Gemarkung Ersingen, wird durch das Landratsamt Alb-Donau-Kreis unter nachfolgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen gemäß §§ 68, 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 72 bis 78 ff des Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) festgestellt.

1.2 Standortangaben

Der Kiesabbau (kombinierter Trocken- und Nassabbau) wird auf folgenden Flurstücken auf der Gemarkung Ersingen, Stadt Erbach, zugelassen:

Abbaubereich	See	Flurstück Nr., Gemarkung Ersingen, Gemeinde Erbach	Fläche
I	V	1676, 1677, 1678, 1678/1, 1678/2 (jeweils vollständig), 1631/2, 1675 (jeweils anteilig)	1,29 ha
II	I	1608/2	1,31 ha
III	V	1297, 1299 (jeweils vollständig), 1566/1, 1567, 1568, 1572 (jeweils anteilig)	1,31 ha
Gesamt			3,91 ha

Die genauen Abbaubereiche sind den als Anlage 4 beigefügten Antragsunterlagen Anl. 2.1.1, Restauskiesung und Verkippung südlicher See V Abbaubereiche I, III sowie in Anl. 2.1.3 Abbauplanung nördlicher See I Abbaubereich II dargestellt.

Der Kiesabbau darf erst nach Herstellung der Vorflutanbindung begonnen werden (siehe Ziffer 8.2.9) und ist bis zum 31.06.2035 abzuschließen (siehe Ziffer 8.1.1).

1.3 Rekultivierung

Die Rekultivierung ist spätestens drei Jahre nach dem jeweiligen Abbaubereich abzuschließen. Die Rekultivierung der Abbaubereiche I bis III ist gemäß den Maßnahmenblättern (A. 2.3.6) spätestens bis zum 31.12.2036 vollständig abzuschließen und dauerhaft zu sichern.

2 Weitere Entscheidungen im Rahmen der Planfeststellung

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst im Rahmen seiner Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 LVwVfG nach Maßgabe der Antragsunterlagen insbesondere nachfolgende Entscheidungen:

2.1 Naturschutzrechtliche Genehmigung

Die naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 19 Absatz 1 und Absatz 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) für den Abbau von Kies auf den unter Ziffer 1.2 genannten Flurstücken sowie für die Verkipfung in den See V und die Rekultivierung wird erteilt.

2.2 Ausnahme von geschützten Biotopen

Die Biotopausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) für die Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope wird für folgende Biotope erteilt:

- „Hecken und Feldgehölze bei den Baggerseen nördlich und östlich Ersingen“, Biotop-Nr. 177254253077 und
- „Ufer-Röhricht und Feldgehölz am Baggersee Ersingen“, Biotop-Nr. 177254258598

2.3 Artenschutzrechtliche Ausnahmen

2.3.1.1 Zauneidechse

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG für die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG sowie die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von dem Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV sowie für eine Ausbringungsgenehmigung nach § 40 Abs. 1 S. 1 BNatSchG für die Art Zauneidechse wird erteilt.

2.3.1.2 Biber

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Biber wird erteilt.

3 Wasserrechtliche Erlaubnis

3.1 Erlaubnis für die Verkipfung (FCS-Maßnahme und G1-Maßnahme)

Die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Absatz 1 in Verbindung mit 9 Absatz 1 Nr. 4 WHG für das Einbringen von nachweislich unbelasteten Erdstoffen in den See V zur Herstellung der FCS-Maßnahme (ca. 12.700 m² am Südufer, Flurstücke Nr. 1566/1, 1566/2, 1567, Gemarkung Ersingen) sowie zur Herstellung der Gestaltungsmaßnahme 1 (G1 Insel, ca. 1.000 m² am

Westufer, Flurstücke Nr. 1297, 1567, 1568, 1572, Gemarkung Ersingen) wird erteilt.

Die Erlaubnis zum Einbringen von Stoffen in den See V beschränkt sich auf folgende Volumina: 125.000 m³ Unterboden (Herkunft siehe Tabelle) sowie 3.300 m³ autochthoner Oberboden zur Herstellung einer 0,25 m Deckschicht (Herkunft Abbaubereich I).

Die Anforderungen an die nachweislich unbelasteten Erdstoffe werden in den Nebenbestimmungen unter Ziffer 8.6 festgelegt.

Materialherkunft	Menge	Einsatzort See V	
		Eidechsenhabitat (FCS)	Insel (G1)
Ersingen (bergbau-eigener Unterabraum)	27.500 m ³ (AB I: 9.000 m ³ ; AB II: 9.300 m ³ ; AB III: 9.200 m ³)	9.000 m ³ (aus AB I)	18.500 m ³ (aus AB II und III)
Quarzsandgrube Rainhauäcker Ringingen oder bei Bedarf Kiesgrube Maucher Obermarchtal-Datthausen.	97.500 m ³	91.000 m ³	6.500 m ³
Massenbedarf Unterboden gesamt:		100.000 m ³	25.000 m ³

(siehe Antragsunterlagen A. 2.1, Technische Planung, S. 19-23)

3.2 Erlaubnis für die Vorflutanbindung

Die straßenrechtliche Genehmigung zur Kreuzung der Kreisstraße wird nicht von der wasserrechtlichen Erlaubnis konzentriert und ist separat zu beantragen (siehe Ziffer 9.7.10).

3.2.1 Erlaubnis für das Absenken und Aufstauen des Wasserspiegels

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Absenken und Aufstauen des Wasserspiegels in den Seen I und V auf folgende Wasserspiegellagen wird erteilt:

See	Zielwasserstand unteres Stauziel (m NN)	Zielwasserstand oberes Stauziel (m NN)
See I	481,50	481,82
See V	483,23	483,95

(siehe Antragsunterlagen, A.3.1, Technische Planung, S. 20, Tabelle 5)

3.2.2 Erlaubnis für das Entnehmen, Ableiten und Einleiten von Wasser

Die wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Ableiten und Einleiten von Wasser

- von See V in See III,
- von See III in See II und See IV,
- von See II und See IV in See I,
- von See I in das Gewässer II. Ordnung, „Verbindung Rißkanal-Donau“ sogenannter „Ersinger Bach“ wird erteilt.

Die erlaubte Einleitungsmenge von See I in das Gewässer II. Ordnung, „Verbindung Rißkanal-Donau“ ist auf 90 l/s begrenzt. Die Gewässerbenutzungen dürfen nur nach den Maßgaben des Bewirtschaftungskonzepts erfolgen (siehe Antragsunterlagen, A.3.2, Betriebsvorschrift).

3.2.3 Erlaubnis für die Wasserbenutzungsanlagen

Die Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach den Ziffern 3.2.1 und 3.2.2 schließt die Errichtung und den Betrieb der für diese Benutzung unmittelbar notwendigen Anlagen (sog. Wasserbenutzungsanlagen) ein. Somit umfasst die Erlaubnis auch die Errichtung der in den Antragsunterlagen, Anl. 3.1.5, Bauwerksverzeichnis, aufgeführten Anlagen, insbesondere zwei Teichmönche (See I und See V), fünf Rohrleitungen zwischen den Seen sowie einer Freispiegelleitung von See I zum Gewässer II. Ordnung, „Verbindung Rißkanal-Donau“.

3.2.4 Übergang der wasserrechtlichen Erlaubnis auf die Stadt Erbach

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzungen im Rahmen der Bewirtschaftung der Vorflutanbindung (Ziffer 3.2) sowie sämtliche daraus folgenden Befugnisse und Pflichten gehen mit erfolgreicher Abnahme der Vorflutanbindung gemäß § 78 WG, durchgeführt durch die untere Wasserbehörde und die Stadt Erbach, auf die Stadt Erbach über.

4 Weitere Entscheidung im Rahmen der Erlaubnis

4.1 Artenschutzrechtliche Ausnahme

Die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 5 BNatSchG für den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Art Biber wird erteilt.

5 Entscheidung über Stellungnahmen, Einwendungen und Anträge

Alle Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diese wasserrechtliche Entscheidung insgesamt oder teilweise stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der Vorhabenträgerin oder auf andere Weise insgesamt oder teilweise erledigt haben.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen (u.a. Auflagen) und Hinweise sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Er verweist auf die Antragsunterlagen, die Bestandteil der Entscheidung sind.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Sigmaringen, Karlstraße 13 in 72488 Sigmaringen erhoben werden.“

Ulm, den 5. August 2026
Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz